

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 346/07 B

L 3 U 41/03 (LSG Hamburg)
S 36 U 530/98 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Nord,
Spohrstraße 2, 22083 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beschwerdeführerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde der Beigeladenen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 14. November 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beigeladene trägt die Kosten des Klägers für das Beschwerdeverfahren. Im Übrigen sind
Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN*). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG diese grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aufgezeigt werden. Hierzu ist zunächst darzulegen, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Denn die Zulassung der Revision erfolgt zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und nicht zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits. Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (*Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 181*). Dazu ist erforderlich, dass ausgeführt wird, ob die Klärung dieser Rechtsfrage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Rechtsfrage darf sich nicht auf den Einzelfall in dem Sinne beschränken, ob das LSG nach unrichtigen rechtlichen Maßstäben entschieden habe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 58*). Weiter hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig, also zweifelhaft und klärungsfähig, mithin rechtserheblich ist, sodass hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16*). Zur Klärungsfähigkeit gehört auch, dass die Rechtsfrage in einem nach erfolgter Zulassung durchgeführten Revisionsverfahren entscheidungserheblich ist (*BSG Beschluss vom 11. September 1998 - B 2 U 188/98 B -*).
- 3 Die Beigeladene hält zunächst folgende Frage für eine klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung:

"Ist die VbgBK von 1994 auch dann im Verhältnis zwischen einer gewerblichen Berufsgenossenschaft und einem Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand anwendbar, wenn die Meldung einer BK nach dem 01.04.1994 aber vor dem 01.01.1995 erfolgte und eine Lastenverteilung nicht vereinbart worden war (Auslegung des § 8 VbgBK). Wenn nein, ist dann nicht auf die VbgBK von 1973 zurückzugreifen?"
- 4 Hinsichtlich dieser Rechtsfrage ist die Beschwerde unzulässig, weil deren Klärungsbedürftigkeit in dem angestrebten Revisionsverfahren nicht schlüssig dargelegt ist. Die Beigeladene erkennt



selbst, dass die Frage die "Übergangsvorschrift des § 8 VbgBK betrifft". Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit, wenn eine Rechtsfrage nicht mehr geltendes Recht betrifft und nicht erkennbar wird, dass noch eine erhebliche - genau zu bezeichnende - Anzahl von Fällen nach diesen Vorschriften zu entscheiden sind (*vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; Beschluss des Senats vom 26. Oktober 1998 - B 2 U 252/98 B - nachfolgend Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Mai 2000 - 1 BvR 2198/98 - sowie des BSG vom 29. April 1999 - B 2 U 178/98 B - HVBG-Info 1999, 2943; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 61 und 187*) oder dass die Rechtslage für das neue Recht weiterhin von Bedeutung ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 58*). Den gleichen Anforderungen unterliegt eine Rechtsfrage, die zwar nicht nicht mehr geltendes Recht, sondern eine Übergangsvorschrift betrifft, sodass der Hinweis der Beigeladenen, "dass nach wie vor Fälle aus der damaligen Zeit auch heute noch entschieden werden müssen" und daher "doch für eine Reihe von Fällen ein Interesse an der Klärung der Frage" bestehe, zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht ausreicht.

- 5 Soweit die Beigeladene die weitere Frage, ob
- die VbgBK 94 auch dann anwendbar ist, wenn ein Versicherter unmittelbar vor der Meldung einer BK eine versicherungsfreie Beschäftigung ausübte und sich in diesem Zeitraum nicht freiwillig versichert hatte (§ 3 VbgBK 94), weiterhin ob der Begriff der "gefährdenden Tätigkeit" iS der §§ 2, 3 VbgBK 94 sowie 134 SGB VII in der Weise auszulegen ist, dass Zeiten unversicherter Tätigkeit unberücksichtigt bleiben,
- für eine klärungsbedürftige, klärungsfähige und über den Einzelfall hinausreichende Rechtsfrage ansieht, kann auch dies nicht zur Zulassung der Revision führen. Zwar ist die Frage in der Tat "aktueller Natur", indem sie auf die Auslegung von nach wie vor in Kraft befindlichen Normen der Vereinbarung über die Zuständigkeit bei Berufskrankheiten vom 1. April 1994 in der ab 1. Januar 1997 geltenden Fassung (VbgBK) zielt und fragt, ob "gefährdende Tätigkeit" auch eine versicherungsfreie und nicht freiwillig versicherte Tätigkeit ist oder nicht. Indes hat die Beigeladene deren Klärungsfähigkeit in dem angestrebten Revisionsverfahren nicht schlüssig dargelegt und konnte dies letztlich auch nicht tun. Die Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit dieser Rechtsfrage setzte nämlich die Klärung der Frage nach der Anwendbarkeit der VbgBK entsprechend der ersten von der Beigeladenen formulierten Rechtsfrage voraus. Da es indes aus den eingangs genannten Gründen zur Klärung dieser ersten Frage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren nicht kommen kann, ist auch die Klärung der zweiten von der Beigeladenen aufgeworfenen Rechtsfrage von vornherein nicht möglich.
- 6 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

